

(1) Sollten Probleme in der Auftragsabwicklung auftreten, sind wir umgehend zu verständigen, Lademittelrückführungen Ihrerseits erfolgen kostenlos innerhalb von zwei Wochen. 12 Stunden Be- und Entladezeit sind frei. Strengste Neutralität ist zu beachten.

(2) Für die Transportdurchführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des eingesetzten Fahrzeugs in Verbindung mit den für unsere

Tätigkeit geltenden "Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen (ADSp)" in derzeit gültiger Fassung. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die

Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG in der jeweils gültigen Höhe an seine Arbeitnehmer einzuhalten. Sie werden bei der Erbringung

unserer Leistungen keine Nachunternehmer einsetzen

(3) Zahlungsziel: 50 Tage nach Erhalt der Rechnung mit Ablieferbelegen (Frachtbrief, Lieferscheine, Begleitpapiere, etc.). Die Ablieferbelege sind binnen 8

Tagen nach Transport an uns zu übersenden, ansonsten behalten wir uns einen Frachtabzug von 3% am Frachttgelt vor. Forderungen und Verbindlichkeiten

innerhalb der eplgroup werden verrechnet, der Frachtführer erklärt sich hiermit einverstanden.

(4) Mit Durchführung des Transports bestätigt der Frachtführer die Bedingungen dieses Transportauftrags. Der Transportauftrag ist auch ohne Gegenbestätigung bindend, wenn er nicht innerhalb einer 1/2 Stunde nach Fax-Erhalt storniert wird.

(5) Abweichend von der ADSp gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand Regensburg.

(6) Abweichend von §431 HGB gilt für Güterschäden eine Höchsthaftung von 40 SZR je Kilogramm als vereinbart.

(7) Der Spediteur oder Frachtführer verpflichtet sich gegenüber der Donau Express zum Kundenschutz. Er darf von Kunden der Donau Express, die ihm im

Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Transporte im grenzüberschreitenden Güterverkehr (oder Transporte im

nationalen Güterverkehr) übernehmen, noch solche Aufträge an Dritte weiter geben. Für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung zahlt der Spediteur oder

Frachtführer der Donau Express eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR. Ein darüber hinausgehender Schaden kann von der Donau Express geltend

gemacht werden. Der Kundenschutz erlischt ein Jahr nach Beendigung der Zusammenarbeit.

(8) Abtretungen von Forderungen ohne unsere Zustimmung sind nicht gültig. Die Zahlungen von Forderungen erfolgt auf die uns benannten Bankverbindungen.

(9) Die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere Zustimmung nicht gültig. Für Schäden oder Probleme, die durch den Einsatz Dritter entstehen,

haftet der Frachtführer oder Spediteur.

(10) Mit Annahme des Transports bestätigen Sie die Richtigkeit unserer Angaben. Die Verwendung der o. g. UST-ID-Nr. wird hiermit unbefristet vereinbart